

**Motion Fraktion GB/JA! (Judith Gasser, GB/Rahel Ruch, JA!): Grosse Schanze - Verträge zwischen der Stadt und der Grossen Schanze AG sind neu zu verhandeln; Begründungsbericht**

Am 14. März 2013 hat der Stadtrat die Motion Fraktion GB/JA! in den Punkten 2 und 3 erheblich erklärt. Punkt 1 wurde als Postulat überwiesen. Am 5. November 2015 stimmte der Stadtrat einer zweiten Fristverlängerung bis am 31. März 2016 für die Vorlage des Prüfungsberichts zu Punkt 1 zu.

Die Besitz- und Zuständigkeitsverhältnisse auf der Grossen Schanze sind verworren. Heute gehört ein Teil des Areals dem Kanton und ein Teil der „Grosse Schanze AG“, an welcher Stadt und SBB beteiligt sind. Die Verträge zwischen der Stadt und dem Kanton, welche Rechte und Pflichten auf der Grosse Schanze regeln, stammen aus den 1960er Jahren. Darin ist festgehalten, dass die Grosse Schanze die Funktion einer öffentlichen Parkanlage wahrnehmen soll. Im Gegenzug übernimmt die Stadt den Unterhalt und investiert jährlich 0.5 Mio. Franken. Inzwischen haben sich die Nutzungen der Grossen Schanze stark verändert, so wird der Park insbesondere im Sommer stark durch kommerzielle Anlässe genutzt. Daraus entstand das Anliegen, ein Nutzungskonzept mit dem Kanton, der Grossen Schanzen AG, dem Quartier, der Uni und der SBB auszuarbeiten. Nachdem bereits zwei runde Tische mit allen beteiligten Stellen stattgefunden hatten, distanzierte sich der Kanton von den zentralen Ergebnissen der Arbeitsgruppe.

Die jetzige Situation ist für die Stadt sehr nachteilig, da sie weder bei der Nutzung mitbestimmen kann, noch einen Anteil aus den Erträgen aus der kommerziellen Nutzung der Grossen Schanze erhält. Da über Verhandlungen anscheinend keine Einigung erzielt werden kann, muss der Gemeinderat aus Sicht der GB/JA!-Fraktion nun „einseitig“ handeln, um so der unbefriedigenden Situation endlich ein Ende zu setzen.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert:

1. Die Verträge aus den 1960er Jahren zu kündigen.
2. Neuverhandlungen über die Ausgestaltung der Zuständigkeitsverhältnisse zu führen, so dass eine Situation entsteht, in der Rechte (Entscheidungen über die Nutzung und Erträge aus der Nutzung) und Pflichten (Finanzierung des Unterhalts) in Einklang gebracht werden.
3. Ein geeignetes Gremium zu bestimmen, das für die Nutzung des Teils des öffentlichen Raums zuständig ist, der nicht dem Kanton gehört.

Bern, 2. Februar 2012

Motion Fraktion GB/JA! (Judith Gasser, GB/Rahel Ruch, JA!): Hasim Sancar, Stéphanie Penher, Lea Bill, Cristina Anliker-Mansour, Urs Frieden, Monika Hächler, Christine Michel, Aline Trede

## Bericht des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Die als Motion überwiesenen Punkte 2 und 3 haben deshalb den Charakter einer Richtlinie. Sie sind für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Die Motion fordert u.a. eine Neuverhandlung mit dem Kanton über die Zuständigkeiten und Nutzungsmöglichkeiten auf der Grossen Schanze. Die Kompetenz zum Abschluss, Verhandlungen und Kündigung von Verträgen liegt aufgrund von Artikel 96 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und der Subsidiärzuständigkeit des Gemeinderats gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) beim Gemeinderat. Eine Kündigung wäre auch nicht mit einer Ausgabe in der Finanzkompetenz des Stadtrats verbunden.

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat vorliegend den Begründungsbericht zu den als Motion erheblich erklärten Punkten 2 und 3. In einem separaten Geschäft (2013.SR.000135) wird dem Stadtrat der Prüfungsbericht für den als Postulat überwiesenen Punkt 1 vorgelegt.

Der Gemeinderat ist sich der von der Motion aufgeworfenen Problematik im Zusammenhang mit den Besitz- und Zuständigkeitsverhältnissen auf der Grossen Schanze bewusst. Er hat daher bereits im Jahr 2009 die breit abgestützte Arbeitsgruppe „Parkterrasse Grosse Schanze“ ins Leben gerufen. Neben den involvierten städtischen Stellen gehörten der Arbeitsgruppe folgende Stellen und Organisationen an: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Grosse Schanze AG, Kanton Bern (Amt für Gebäude und Grundstücke), Universität Bern, Kantonspolizei, Quartierkommission Bern Länggasse-Felsenau (QLä), Dachverband für offene Arbeit mit Kindern (DOK), Trägerverein für die offene Jugendarbeit TOJ und Stadtbauten Bern. Der Kanton hat sich Ende 2010 mit den gemeinsam erarbeiteten Konzepten und Lösungsansätzen zur Nutzung der Grossen Schanze nicht einverstanden erklärt (der Gemeinderat hat in seinem Prüfungsbericht vom 26. Oktober 2011 zum Postulat Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti, SP): Grosse Schanze - grosse Chance: Jetzt anpacken! über die damaligen Differenzen mit dem Kanton informiert).

Die vorliegende Motion nahm die gescheiterten Gespräche mit dem Kanton zum Anlass, um die Kündigung der Verträge aus den 1960er Jahren sowie Neuverhandlungen über die Ausgestaltung der Zuständigkeitsverhältnisse zu fordern. Begründet wurde die Forderung damit, dass die Situation für die Stadt nachteilig sei, da sie weder bei der Nutzung mitbestimmen könne, noch einen Anteil aus den Erträgen aus der kommerziellen Nutzung der Grossen Schanze erhalte und offensichtlich keine Einigung erzielt werden könne.

### *Zu Punkt 2 (Neuverhandlungen):*

Die Stadt Bern hat sich in einer Vereinbarung vom 5. Oktober 1966 gegenüber dem Kanton verpflichtet, den Unterhalt und die Reinigung der Grünanlagen auf der Grossen Schanze mit Einschluss derjenigen vor dem Obergericht, der Universität und um das Institut für exakte Wissenschaften zu übernehmen, solange die Grünanlage als öffentliche, allgemein zugängliche Parkanlage Verwendung findet. Der Kanton bezahlte der Stadt Bern eine einmalige Loskaufsumme von Fr. 400 000.00 an die Unterhaltskosten (SBB und PTT bezahlten Fr. 100 000.00 resp. Fr. 50 000.00). Die Verpflichtung der Stadt Bern ist einerseits in der genannten Vereinbarung und andererseits im Dienstbarkeitsvertrag vom 10. Oktober 1966 festgehalten. Die einzige zeitliche Begrenzung der Vereinbarung besteht darin, dass die Stadt die Verpflichtungen für den Unterhalt und die Reinigung der Parkanlage Grosse Schanze nur so lange zu übernehmen hat, als die Anlage zur allgemeinen öffentlichen Benützung freigegeben wird.

Die Stadt Bern könnte grundsätzlich mit einer Kündigung von ihren Verpflichtungen zurücktreten, da die Stadt - insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten Verhältnisse seit dem Vertragsabschluss - nicht auf einen „ewigen“ Vertrag behaftet werden könnte. Welche Konsequenzen eine solche Kündigung und die darauf folgende Einstellung von Unterhalt und Pflege durch die Stadt hätten, ist dagegen nur schwer abschätzbar. Mit einer Kündigung würde zweifellos eine gewisse Unsicherheit geschaffen. Da der öffentliche Zugang zu den Parkanlagen der Grossen Schanze als eine Leistung der Grundeigentümer im Rahmen der Vertragsbestimmungen zum Unterhalt angesehen werden kann, bestünde die theoretische Möglichkeit, dass dieser Zugang nicht mehr gewährt würde. Eine andere mögliche Konsequenz wäre, dass der Kanton die Unterhaltsaufgaben für die Parkanlage selbst in die Hand nimmt oder Dritte damit beauftragt. Die Folge wäre, dass die Stadt Bern keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung und Pflege der Parkanlage nehmen könnte. Für den Gemeinderat steht denn auch eine Kündigung der Vereinbarung nicht im Vordergrund. Solange die Grosse Schanze der Berner Bevölkerung als öffentliche Grünanlage zur Verfügung steht, erachtet es der Gemeinderat als begründet, dass die Stadt für den im Allgemeinen nötigen Unterhalt und die Pflege dieser Anlage wie bei einer eigenen Anlage aufkommt. Er legt jedoch Wert darauf, dass die Stadt Bern von den Grundeigentümern bei Nutzungen, welche über die ordentliche öffentliche Nutzung der Parkanlage Grosse Schanze hinausgehen, in den Bewilligungsprozess einbezogen wird und für die daraus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen aus den Erträgen dieser Nutzungen entschädigt wird.

Im Februar 2015 wurden die Gespräche zwischen Vertretern der Stadt Bern, des Kantons (Amt für Gebäude und Grundstücke), der Universität Bern, der SBB und der Grossen Schanze AG wieder aufgenommen mit dem Ziel, die Nutzungen auf der Grossen Schanze besser zu koordinieren und die finanzielle Entschädigung der Stadt im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zu klären. Die bereits 2010 erarbeiteten Konzepte dienten in den Gesprächen als Grundlage. Zuvor hatten sich die Vertreter der Stadt Bern bei der Quartierorganisation nach den Bedürfnissen des Quartiers erkundigt, um diese ebenfalls in die Gespräche einfließen lassen zu können.

Im November 2016 haben der Kanton, die SBB, die Grosse Schanze AG, die Universität Bern und die Stadt eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, welche die bestehenden Verträge ergänzt und ab 1. Januar 2017 Geltung erlangt. Darin werden die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Nutzung sowie die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung geregelt. Die Vereinbarung hält fest, dass die Grosse Schanze auch weiterhin der Öffentlichkeit als Parkanlage zur Verfügung stehen soll. Ein neu geschaffenes Koordinationsgremium unter Leitung der Stadt (Stadtgrün Bern) befasst sich mit aktuellen wichtigen Fragen (z.B. bauliche Veränderungen, Unterhalt, Sicherheits- und Nutzungsfragen, etc.) sowie mit der langfristigen strategischen Entwicklung der Parkanlage. Die Quartierorganisation wird - bei Fragen, die das Quartier betreffen - informiert und einbezogen.

Die Grundeigentümer übertragen zudem der Stadt die Hoheit, auf der Parkanlage Grosse Schanze die öffentliche Nutzung zu regeln und namentlich das Veranstaltungsmanagement zu bewerkstelligen. Die Stadt befindet weitgehend eigenständig über Gesuche. Bei Veranstaltungen mit zu erwartenden grösseren Lärmemissionen oder anderen negativen Auswirkungen bezieht die Stadt die Vertragsparteien in die Beurteilung ein. Diese haben das Recht Auflagen zu verlangen oder in begründeten Fällen ihre Zustimmung zu verweigern. Die Stadt erhebt für Veranstaltungen auf der Grossen Schanze Gebühren gemäss geltendem städtischem Recht. Die Gebühreneinnahmen werden abhängig von der beanspruchten Fläche zwischen den Grundeigentümern und der Stadt aufgeteilt, wobei der Stadt jeweils ein Anteil von 35 Prozent zusteht. Damit wird der Verwaltungsaufwand im Bewilligungsverfahren abgedeckt sowie die eingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit während der Durchführung von Veranstaltungen berücksichtigt. Die detaillierte Nutzung und den Gebrauch der Parkanlage regelt die Stadt in einem separaten Nutzungsmanagement, welches zusammen mit dem Koordinationsgremium erarbeitet und vom Gemeinderat Ende November 2016 genehmigt wurde.

Der Gemeinderat begrüsst die zustande gekommene Einigung mit den Grundeigentümern der Grosse Schanze und die dadurch entstehenden Vorteile für die Stadt Bern. So kann die Stadt Bern weitgehend eigenständig und wo nötig in Absprache mit den Grundeigentümern über die Nutzung der Grosse Schanze befinden. Sie erhält dadurch ein deutlich grösseres Mitspracherecht. Mit der Übernahme des Veranstaltungsmanagements ist sichergestellt, dass für die Grosse Schanze bei Veranstaltungsgesuchen grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen gelten wie bei städtischen Anlagen. Ausserdem wird die Stadt für ihre Aufwände im Bewilligungsverfahren sowie für die eingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit während Veranstaltungen entschädigt. Damit ist nach Ansicht des Gemeinderats die Forderung der Motion Fraktion GB/JA!, wonach die Rechte (Entscheidung über die Nutzung und Erträge aus der Nutzung) und Pflichten (Finanzierung des Unterhalts) in Einklang gebracht werden sollen, weitgehend erfüllt.

Zu beachten ist, dass die Nutzung der Parkanlage aufgrund der Bauarbeiten des Projekts Zukunft Bahnhof Bern in den nächsten zehn Jahren eingeschränkt sein wird.

*Zu Punkt 3 (zuständiges Gremium bestimmen):*

Grundeigentümer der Grosse Schanze ist hauptsächlich der Kanton Bern und als Baurechtsnehmerin über einen grossen Teil der Anlage die Grosse Schanze AG. Der südlichste Teil der Grosse Schanze steht im Eigentum der SBB. Das Grundeigentum der Stadt beschränkt sich auf die Sidlerstrasse und den Falkenplatz. Die Stadt strebte deshalb von Anfang an die Einsetzung eines Gremiums an, welches die Nutzungen der gesamten Parkanlage koordiniert.

Im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Vereinbarung mit den Grundeigentümern wurde ein Koordinationsgremium („Parkkommission Grosse Schanze“) geschaffen. Es handelt sich um ein ständiges Gremium unter Leitung der Stadt Bern (Stadtgrün Bern) zur Koordination der verschiedenen Nutzungen und zur Gewährleistung des Informationsflusses und der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten. Dem Gremium gehören die Vertragsparteien an sowie optional die Anstösserin Schweizerische Post. Die Quartierorganisation wird informiert und einbezogen. entsprechende Forderung der Motion ist somit erfüllt.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Wegen den umfassenden Bauarbeiten Zukunft Bahnhof Bern der nächsten zehn Jahre sind auch die Möglichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen stark eingeschränkt. Die Gebühreneinnahmen sind schwierig abzuschätzen. Sie werden voraussichtlich im Bereich von Fr. 10 000.00 bis Fr. 20 000.00 liegen. Auf das Personal hat die Vereinbarung keine Auswirkungen.

Bern, 30. November 2016

Der Gemeinderat